

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 25. Oktober 2021

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn H.

gegen

- a) das Urteil des Amtsgerichts Heilbronn vom 12. November 2020 - 53 OWi 31 Js 32100/19 jug. -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Juni 2021 - 7 Rb 26 Ss 266/21 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 131/21

Maßgebliche Normen: § 15 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1 VerfGHG

Schlagwörter: Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde wegen Nichtbeachtung der Substantiierungsanforderungen an eine Verfassungsbeschwerdebegründung.

Stichwort:

Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde wegen Nichtbeachtung der Substantiierungsanforderungen an eine Verfassungsbeschwerdebegründung. Dadurch Erledigung der einstweiligen Anordnung.